

## **SATZUNG**

des

### **Schachbundesliga e.V.**

#### **Präambel**

Der Schachbundesliga e.V. als Zusammenschluss der die 1. Schach-Bundesliga bildenden Vereine und des DSB verfolgt das gemeinsame Ziel, die 1. Schach-Bundesliga attraktiver und öffentlichkeitswirksamer zu gestalten. Der Verein ist sich der Verpflichtungen bewusst, die sich aus der Vorbildfunktion der 1. Schach-Bundesliga für das gesamte Schach in Deutschland ergeben.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Schachbundesliga e.V. die nachstehende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform und Sitz**

1. Der Schachbundesliga e.V. ist der Zusammenschluss der spielberechtigten Vereine und Kapitalgesellschaften der 1. Schach-Bundesliga in Deutschland. Der Deutsche Schachbund e.V. ist Gründungsmitglied. Der Schachbundesliga e.V. führt nach der Eintragung in das Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V.".
2. Der Schachbundesliga e.V. hat seinen Sitz in Berlin.

#### **§ 2**

##### **Mitgliedschaften**

1. Der Schachbundesliga e.V. wird Mitglied des DSB als sonstige Schachorganisation. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der Schachbundesliga e.V. der Satzung und den Ordnungen des DSB unterworfen. Sie sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Schachbundesliga e.V. und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.
2. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand des Schachbundesliga e.V.

**§ 3****Zweck und Aufgaben**

1. Zweck und Aufgabe des Schachbundesliga e.V. ist es insbesondere,
  - a) die vom DSB zur Nutzung überlassene Vereinseinrichtung 1. Schach-Bundesliga zu betreiben und Wettkämpfe entsprechend den internationalen Schachregeln auszutragen unter Berücksichtigung deren verbindlicher Auslegung durch den DSB sowie durch eine attraktive Ausrichtung der 1. Schach-Bundesliga und eine dadurch generierte Öffentlichkeitswirksamkeit das Schach in Deutschland zu fördern.
  - b) in Wettbewerben den deutschen Mannschaftsmeister des DSB, die Absteiger aus der Bundesliga sowie die Teilnehmer am European Club Cup oder einem diesem entsprechenden internationalen Wettbewerb zu ermitteln sowie andere von ihm veranstaltete Wettbewerbe unter Teilnahme der Mitglieder durchzuführen,
  - c) die Spielberechtigung an Vereine und Kapitalgesellschaften nach den im einzelnen in der Turnierordnung geregelten Kriterien zu erteilen,
  - d) die sportlichen Interessen der Mitglieder gegenüber Verbänden und sonstigen Dritten wahrzunehmen.
2. Der Schachbundesliga e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Schachbundesliga e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Schachbundesliga e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Schachbundesliga e.V. erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Schachbundesliga e.V. keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## **§ 4**

### **Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

1. Der Schachbundesliga e.V. regelt seine Geschäftsbereiche durch Ordnungen, und erlässt zu diesem Zweck insbesondere:
  - die Turnierordnung der 1. Schach-Bundesliga (kurz: Turnierordnung),
  - die Finanzordnung,
  - die Geschäftsordnung,
  - sonstige Ordnungen.

Der Schachbundesliga e.V. schließt mit dem DSB einen Grundlagenvertrag ab.

2. Die genannten Ordnungen, der Grundlagenvertrag sowie die von den zuständigen Organen getroffenen Entscheidungen sind für die Mitglieder des Schachbundesliga e.V. verbindlich. Die Mitglieder regeln die sich hieraus entsprechenden Verpflichtungen mit ihren Spielern vertraglich und dokumentieren dies auf Verlangen dem Schachbundesliga e.V.
3. In der Turnierordnung können Fristen festgelegt werden, innerhalb derer Entscheidungen in Fragen des Spielbetriebes angefochten werden müssen, eine Protestgebühr sowie die Verfahrensregeln des Turniergerichts.

## **§ 5**

### **Verhältnis zum Deutschen Schachbund**

1. Das Verhältnis des Schachbundesliga e.V. und seiner Mitglieder zum Deutschen Schachbund bestimmt sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen beider Verbände in Verbindung mit der zwischen dem Schachbundesliga e.V. und dem Deutschen Schachbund getroffenen Grundlagenvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Der Schachbundesliga e.V. nimmt neben den in § 3 aufgeführten Aufgaben insbesondere nachstehende Rechte wahr:
  - a) (gestrichen)
  - b) Die Erstellung des Terminkalenders erfolgt im Einvernehmen mit dem DSB.

- c) Er entsendet Vertreter in die Organe und die Ausschüsse nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen des DSB.
3. Der Schachbundesliga e.V. gewährleistet die Durchführung der 1. Schach-Bundesliga. Das Nähere regelt die in Ziff. 1 genannte Vereinbarung.

## **§ 6**

### **Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können Vereine werden, die Mitglied in einer Mitgliederorganisation des DSB sind. Sie erwerben die Mitgliedschaft im Schachbundesliga e.V. mit dem Abschluss des Spielvertrages nach Ziff. 3, Satz 1. Der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung enthält den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft im Schachbundesliga e.V.
2. Eine Kapitalgesellschaft kann Mitglied werden, wenn ein Verein („Mutterverein“) mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der Mitglied des DSB ist, und der Verein im Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft („Tochtergesellschaft“) sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an der 1. Schach-Bundesliga qualifiziert ist.

Der Mutterverein ist an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt, wenn er über mehr als 50 % der Stimmenanteile in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100 % beherrschte Tochtergesellschaft die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von 50 % oder weniger, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat wie ein an der Kapitalgesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Vereine und Kapitalgesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Kapitalgesellschaften der 1. Schach-Bundesliga beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Kapitalgesellschaften bzw. der Vereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Kapitalgesellschaft gilt auch die Beteiligung des Muttervereins an anderen Kapitalgesellschaften.

Der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung und der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand beschließt über den Antrag.

3. Der abzuschließende Spielvertrag regelt die Zulassung, die verbindliche Unterwerfung unter die einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des Schachbundesliga e.V. und des DSB, die Ordnungen beider Verbände sowie die Entscheidungen seiner zuständigen Organe. Die Einzelheiten über den Erwerb der Spielberechtigung regelt die Turnierordnung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) (gestrichen),
  - b) (gestrichen),
  - c) durch Entzug der Spielberechtigung durch den Vorstand,
  - d) mit Austritt. Ein Austritt kann nur zum Ende einer Saison erfolgen und ist bis zum 30.04. eines Jahres dem Vorstand gegenüber zu erklären.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat das Erlöschen der Spielberechtigung zur Folge.

5. Für den DSB gilt § 6 Ziff. 1 bis 3 nicht, § 6 Ziff. 4 entsprechend.

## **§ 7**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Mit der Spielberechtigung erhalten die Vereine und Kapitalgesellschaften die Erlaubnis zur Benutzung der Vereinseinrichtung 1. Schach-Bundesliga nach Maßgabe der Turnierordnung.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken. Die näheren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 8**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die für sie verbindlichen Bestimmungen des Schachbundesliga e.V., der Ordnungen, der Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Schachbundesliga e.V. und des DSB zu befolgen,
- b) die für sie als Mitglieder geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzung bzw. in ihre Gesellschaftsverträge zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Einzelmitglieder sowie die Organe, Mitarbeiter und die Spieler der Mannschaften sich den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des Schachbundesliga e.V. und des DSB sowie der Ordnungen beider Verbände sowie den Entscheidungen und Beschlüssen der zuständigen Gremien unterwerfen,
- c) an den Meisterschaftsspielen der 1. Schach-Bundesliga sowie an weiteren vom Schachbundesliga e.V. veranstalteten Wettbewerben teilzunehmen,
- d) das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DSB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen,
- e) die von dem Schachbundesliga e.V. und der Schachbundesliga GmbH satzungsgemäß geschlossenen Verträge umzusetzen.

Für den DSB gilt § 8 b) bis d) nicht, § 8 a) und e) gelten sinngemäß.

## **§ 9**

### **Finanzierung, Geschäftsjahr**

1. Der Schachbundesliga e.V. bestreitet seine Ausgaben im wesentlichen aus Beiträgen seiner Mitglieder sowie vereinnahmten Strafen. Der DSB zahlt keine Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
2. Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden.

3. Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem Schachbundesliga e.V. und dem DSB bzw. des Schachbundesliga e.V. und der Schachbundesliga GmbH werden vertragliche Regelungen getroffen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

## **§ 10**

### **Organe**

1. Organe des Schachbundesliga e.V. sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. In der Mitgliederversammlung können die Mitglieder nur von Personen vertreten werden, die kraft Gesetzes zur Vertretung des Mitglieds berufen sind oder durch diese schriftlich bevollmächtigt wurden.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstands**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Diese Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl einem Verein, einem Mutterverein im Sinne des § 6 Nr. 2 oder dem geschäftsführenden Organ einer Tochtergesellschaft im Sinne des § 6 Nr. 2 der Schachbundesliga angehören. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Dem Vorstand gehören weiterhin ein Turnierleiter und ein Referent für Öffentlichkeitsarbeit an, die nach außen nicht zur Vertretung berechtigt sind.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder in der Zwischenzeit aus, so findet auf der Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung statt.
4. Ein Vorstandsmitglied im Sinne der Ziff. 1 bleibt im Amt, auch wenn der Verein oder die Kapitalgesellschaft, bei dem das Vorstandsmitglied bei seiner Wahl Mitglied war, aus der 1. Schach-Bundesliga ausscheidet. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne der Ziff. 1 aus dem Verein aus, dem er zum Zeitpunkt seiner Wahl angehört hat, so scheidet er aus seinem Vorstandsamt aus.

5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den Bestimmungen der Finanzordnung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht dem geschäftsführenden Präsidium des DSB angehören.

## **§ 12**

### **Aufgaben und Vertretungsmacht des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist zuständig für die Geschäfte des Schachbundesliga e.V., soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen oder der Schachbundesliga GmbH übertragen worden sind.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder zum Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 25.000,00 Euro, soweit nicht im Haushaltsplan enthalten, und bei Ausgaben von mehr als 25.000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Erstellung des Haushaltsplanes, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, und seine Durchführung,
  - c) Erteilung und Entzug der Spielberechtigung für die Teilnahme an der 1. Schach-Bundesliga,
  - d) Abschluss von Verträgen über die Vergabe von Rechten an Spielen der 1. Schach-Bundesliga für Fernseh-, Hörfunk- und Internetübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform und über vergleichbare Vermarktungsrechte von erheblichem Umfang,
  - e) Änderung des mit den Vereinen und Kapitalgesellschaften abzuschließenden Spielberechtigungsvertrages.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds kommissarisch zu ersetzen.
5. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
6. Der Präsident ist oberster Repräsentant des Schachbundesliga e.V. und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
7. Der Vorstand des Schachbundesliga e.V. kann der Schachbundesliga GmbH Aufgaben nach § 14 zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Die Einzelheiten regeln die Satzung und der Gesellschaftsvertrag.

### **§ 13**

#### **Zusammentreten und Beschlussfassung**

1. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Solche Beschlüsse sind nur wirksam, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen.

### **§ 14**

#### **Schachbundesliga GmbH**

1. Der Vorstand kann die Gründung einer Schachbundesliga GmbH beschließen mit der Maßgabe, dass der Schachbundesliga e.V. Alleingesellschafter ist.
2. Der Schachbundesliga GmbH können folgende Aufgaben übertragen werden:
  - die verantwortliche Leitung des Spielbetriebes der 1. Schach- Bundesliga und die Erfüllung damit zusammenhängender Aufgaben,
  - die Durchführung weiterer Wettbewerbe nach § 8 c),
  - die sich aus der exklusiven Vermarktung der 1. Schach-Bundesliga ergebenden Rechte einschließlich deren gerichtlicher Geltendmachung.

3. Verträge hinsichtlich der Vergabe von Rechten an Spielen der 1. Schach-Bundesliga für Fernseh-, Hörfunk- und Internetübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technische Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform und über vergleichbare Vermarktungsrechte werden von der Schachbundesliga GmbH mit von ihr auszuwählenden Vertragspartnern abschließend verhandelt und vom Vorstand des Schachbundesliga e.V. abgeschlossen.

## **§ 15**

### **Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten zwischen dem Schachbundesliga e.V. und seinen Mitgliedern und den Mitgliedern untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, besonderen Zuständigkeiten oder aus dem Grundlagenvertrag nach §§ 4 Ziff. 1, 5 Ziff. 1 ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein neutrales Schiedsgericht entschieden.
2. In Streitigkeiten, die den Spielbetrieb betreffen, entscheidet zunächst das Turniergericht.
3. Die Schiedsgerichtsordnung ist Teil dieser Satzung. Erhebt ein Mitglied in einer Streitigkeit gemäß Satz 1 Klage vor einem staatlichen Gericht, ist der Vorstand verpflichtet, die Schiedseinrede zu erheben.
4. Tritt ein Mitglied dem Verein bei, so hat es zu erklären, dass es diese Schiedsvereinbarung anerkennt.

## **§ 16**

### **Turniergericht**

1. Das Turniergericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern, die auf der Generalversammlung gewählt werden. Das Turniergericht bestimmt einen der beiden Besitzer zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die stellvertretenden Beisitzer rücken nach Maßgabe der bei der Wahl erhaltenen Stimmen nach. Scheidet der Vorsitzende, ein Beisitzer oder ein stellvertretender Beisitzer aus, so werden diese auf der Mitgliederversammlung nachgewählt.

2. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Der stellvertretende Vorsitzende, der Beisitzer und die Stellvertreter müssen Nationale Schiedsrichter sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des Schachbundesliga e.V. sein.
3. Das Turniergericht entscheidet in allen Fragen des Spielbetriebes, insbesondere über die Richtigkeit von Entscheidungen von Schiedsrichtern nach § 25 Ziff. 4 sowie sonstigen Entscheidungen von Schiedsrichtern und des Turnierleiters nach § 25 Ziff. 2.
4. Das Turniergericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Es muss allen Betroffenen rechtliches Gehör gewähren.
5. Eine Rechtsverletzung kann nicht auf die Behauptung gestützt werden, der Sachverhalte habe sich anders zugetragen als vom Schiedsrichter festgestellt.
6. Entscheidungen des Turniergerichts können innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe schriftlich oder per Telefax vor dem Schiedsgericht angefochten werden.
7. Hält sich das Turniergericht für unzuständig, so entscheidet es hierüber endgültig und verweist das Verfahren auf Antrag an das Schiedsgericht.
8. Die Mitglieder des Turniergerichts haben Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet nicht statt.

## **§ 17**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung kann als Generalversammlung, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden.
2. Die Generalversammlung findet in jedem dritten Kalenderjahr statt. Die erste Versammlung nach Eintragung in das Vereinsregister wird als Generalversammlung abgehalten. Die Einberufung findet schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal abzuhalten. Ziff. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe einer Frist von vier Wochen entsprechend.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand im Interesse des Schachbundesliga e.V. aus wichtigem Grund einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung.

Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Schachbundesliga e.V. schriftlich einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen. Eine derartig beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Einreichung des Antrages stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet.

## **§ 18**

### **Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören an:
  - a) bis zu drei Vertreter je Mitglied,
  - b) der Vorstand mit beratender Stimme.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmrechtübertragung auf andere Mitglieder ist unzulässig.

**§ 19****Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß dem Vorstand oder der Schachbundesliga GmbH übertragen worden sind.
2. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  - a) die Entlastung und die Wahl des Vorstandes (vgl. § 11 Ziff. 3 und § 20 Ziff. 7 der Satzung) sowie die Wahl des Turniergerichts,
  - b) die Genehmigung des Haushalts,
  - c) die Erhebung von Beiträgen und Umlagen von den Mitgliedern,
  - d) die Satzung, Ordnungen gemäß § 4 Ziff. 1 und deren Änderung,
  - e) (gestrichen)
  - f) die Einführung weiterer von dem Schachbundesliga e.V. zu veranstaltender Wettbewerbe,
  - g) Ausschluss eines Mitglieds wegen grober und wiederholter Verstöße gegen die Sportgesetze,
  - h) die Erledigung von Anträgen,
  - i) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenangehörigen,
  - j) die Kündigung von Verträgen mit dem DSB.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Präsidenten bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Solche Beschlüsse sind nur wirksam, wenn alle Vereinsmitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

## **§ 20 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der jeweils ersten nach Abschluss eines Geschäftsjahres stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung oder Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten,
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
3. Aussprache über den Bericht des Vorstandes,
4. Entgegennahme des Jahresabschlusses des Schachbundesliga e.V. und Information über den Jahresabschluss der Schachbundesliga GmbH,
5. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr und Entgegennahme einer Vorschau für das nächste Geschäftsjahr,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Nachwahl zum Ersatz eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bzw. Mitgliedes des Turniergerichts (auf jeder Mitgliederversammlung möglich) oder Wahl des Vorstandes / des Turniergerichts (nur auf der Generalversammlung),
8. Anträge auf Änderung der Satzung,
9. andere Anträge,
10. Anfragen und Mitteilungen.

## **§ 21 Abstimmungsregelung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn bei Feststellung der Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Mitglieder des Schachbundesliga e.V. anwesend ist.
2. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Zur Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung ist eine Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Für eine Änderung der §§ 2 Ziff. 1, 5, 6, 9 Ziff. 1 Satz 2, 21 Ziff. 3 bedarf es der Zustimmung des DSB.
4. Zur Kündigung der Verträge mit dem DSB bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Schachbundesliga e.V.
5. Zur Änderung des Zwecks des Schachbundesliga e.V. bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.
6. Zum Beschluss über die Auflösung des Schachbundesliga e.V. bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Schachbundesliga e.V.
7. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.

## **§ 22**

### **Wahlen**

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.
2. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.

## **§ 23**

### **Anträge**

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von den Organen des Schachbundesliga e.V., dessen Mitgliedern und der Schachbundesliga GmbH gestellt werden.

2. Anträge zu einer Generalversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen und den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Dies gilt auch für Wahlvorschläge.
3. Anträge zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
4. Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mit der Einberufung bekannt zu geben.
5. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt und mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Anträge auf Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

#### **§ 24 Öffentlichkeit**

Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Über die Zulassung der Öffentlichkeit auf einer Generalversammlung beschließt der Vorstand.

#### **§ 25 Spielsperre, Geldstrafe, Strafen während der Wettkämpfe**

1. Spieler, denen von der FIDE verboten wurde, an internationalen Turnieren teilzunehmen bzw. Spieler, denen vom DSB verboten wurde, an nationalen Turnieren teilzunehmen, sind in der 1. Schach-Bundesliga für die Dauer der jeweiligen Sperre nicht spielberechtigt.
2. Der Turnierleiter ist berechtigt, gegenüber den Mitgliedern folgende Geldstrafen für jeden Verstoß festzulegen:
  - a) Für den Fall des Nichtantritts zu einem Wettkampf:

Geldstrafe von 1.000,00 € bis 1.500,00 €

- b) Für den Fall, dass ein Mitglied in einer Saison zu einem zweiten Wettkampf nicht antritt:

Geldstrafe von 1.500,00 € bis 2.000,00 € sowie Ausschluss aus der 1. Bundesliga mit sofortiger Wirkung

- c) Für das Freilassen eines Brettes in einem Wettkampf:

Geldstrafe bis 500,00 €

- d) Sofern einzelne Spielbedingungen (einschließlich einer etwaigen Verpflichtung zur Live-Übertragung) nicht den Erfordernissen der Turnierordnung entsprechen:

Geldstrafe von 50,00 € bis 500,00 € je Verstoß und Wettkampftag

Bei der Festlegung der Höhe ist insbesondere die Schwere des Verstoßes und die Schuldform (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Fahrlässigkeit) zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Höhe der Strafe nach Ziff. 2. c) sind die Gründe zu berücksichtigen, wieso der Spieler nicht angetreten ist.

3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die rechtskräftig für die laufende Saison ausgeschlossen wurden, eine Spielsperre für die 1. Schach-Bundesliga von bis zu drei Jahren zu erteilen.
4. Einem Mitglied, das mit der Zahlung von Beitrag, Fahrtkostenausgleich oder Geldstrafen in Verzug ist, kann die Spielberechtigung durch den Vorstand entzogen werden.
5. Die Schiedsrichter dürfen gegenüber den Mitgliedern, Mannschaftsführern sowie den Spielern während der Wettkämpfe Strafen bei Verstößen gegen die Schachregeln verhängen, so wie sie in der Turnierordnung bzw. den Ordnungen, die die Turnierordnung für anwendbar erklärt, vorgesehen sind.
6. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.

## **§ 26**

### **Haftung des Vereins**

Der Verein ist nicht für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine fahrlässige Handlung in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen einem Mitglied zufügt. Die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

## **§ 27**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Schachsports.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand kann Änderungen und Ergänzungen der Satzung vornehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen / Ergänzungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten oder über den Anfall des Vereinsvermögen bei der Auflösung beziehen.

## Schiedsgerichtsordnung

**Artikel 1****Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens**

1. Das schiedsgerichtliche Verfahren beginnt mit dem Tag, an dem der Beklagte den Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, empfangen hat.
2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und beim Vorstand einzureichen. Wird der Antrag von einem bevollmächtigten Vertreter gestellt, so ist dem Antrag eine schriftliche Vollmacht beizufügen. Es sind ausreichende Anzahl von Abschriften, mindestens jedoch drei beizufügen.

Antragstellung per Telefax genügt den Erfordernissen des vorstehenden Absatzes.

3. Der Antrag muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes durch Benennung der Ansprüche, die geltend gemacht werden, eine Beschreibung des Sachverhalts enthalten sowie die Benennung eines Beisitzers für das Schiedsgericht einschließlich dessen Postanschrift und Telefonnummer.
4. Der Vorstand hat dem Beklagten unverzüglich eine Abschrift zu übersenden mit der Aufforderung, innerhalb von einer Woche einen Beisitzer für das Schiedsgericht mit Postanschrift und Telefonnummer zu benennen und Stellung zu den geltend gemachten Ansprüchen zu nehmen.
5. Betrifft bei einem Streit, an dem der Verein als Kläger oder Beklagter beteiligt ist, das streitige Rechtsverhältnis neben den Parteien weitere Beteiligte dieser Schiedsvereinbarung, so ist der Vorstand des Vereins verpflichtet, allen weiteren betroffenen Beteiligten eine Abschrift des Antrags mit der Aufforderung zu übersenden, innerhalb von einer Woche nach Zugang der Aufforderung mitzuteilen, ob, in welcher Weise und auf welcher Seite (Kläger oder Beklagter) diese am Schiedsverfahren teilnehmen. Dem Schiedsgericht ist vom Verein eine Liste der weiteren Beteiligten zu übergeben.

## **Artikel 2**

### **Zusammensetzung des Schiedsgerichts, Kosten**

1. Die beisitzenden Schiedsrichter einigen sich innerhalb von einer Woche auf einen Vorsitzenden. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt haben. Können sich die beisitzenden Schiedsrichter nicht einigen, so entscheidet auf Antrag einer Partei das Kammergericht Berlin über den Vorsitzenden.
2. Die außergerichtlichen Kosten und die Vergütung der Beisitzer sowie etwaiger Prozessbevollmächtigter tragen die jeweiligen Parteien bzw. die beigetretenen Beteiligten selbst. Der Vorsitzende erhält für das Verfahren eine Vergütung in Höhe einer 2,5-Gebühr nach § 13 RVG, mindestens jedoch 250,00 € netto. Für die Mitwirkung an einer Einigung entsteht keine zusätzliche Gebühr. Der Vorsitzende hat Anspruch auf Erstattung seiner Kosten.
3. Für die Kostenentscheidung gelten die Vorschriften der ZPO entsprechend.
4. Auf Anforderung durch den Vorsitzenden hat die klagende Partei einen angemessenen Vorschuss einzuzahlen.

## **Artikel 3**

### **Regelungen zum Verfahren, Entscheidungen nach Billigkeit, Verfahrensordnung, Rechtsordnung**

1. Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.
2. Die Entscheidungen ergehen nach öffentlicher mündlicher Verhandlung. Über Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende pflichtgemäß alleine.
3. Der Vorsitzende protokolliert die mündliche Verhandlung und unterzeichnet das Protokoll.
4. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung, soweit vorliegend nicht etwas anderes geregelt ist.
5. Der Vorsitzende verwahrt die Verfahrensakte fünf Jahre. Einsicht ist auf schriftlichen Antrag nur den Parteien bzw. beteiligten Personen im Sinne von Artikel 1 Ziff. 5 dieser Schiedsordnung zu gewähren.

6. Das Schiedsgericht entscheidet unter Beachtung der anwendbaren Ordnungen sowie des deutschen Rechts. Es ist ermächtigt, unter Beachtung der Rechtsgrundsätze nach Billigkeit zu entscheiden.

#### **Artikel 4 Schiedsspruch**

Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch die Schiedsrichter zu unterschreiben. Er ist schriftlich zu begründen. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils. Jeder Partei und allen im Sinne von Artikel 1 Ziff. 5 dieser Schiedsordnung beteiligten Personen ist ein unterschriebener Schiedsspruch zu übersenden.

*Die Gründungsversammlung, auf der elf Gründungsmitglieder anwesend waren, hat am 03.02.2007 den Schachbundesliga e.V. gegründet.*

*Die Satzung wurde durch schriftlichen Vorstandsbeschluss im April 2007 in § 6 Ziffer 2, § 6 Ziffer 4 b), § 11 Ziffer 1 Satz 4, § 13 Ziffer 2, § 19 Ziffer 2 a), § 19 Ziffer 4 geändert.*

*Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.06.2008 in der Präambel, § 3 Ziffer 1 a), § 3 Ziffer 1 d), § 3 Ziffer 3, § 4 Ziffer 1, § 5 Ziffer 2 a), § 6 Ziffer 2, § 6 Ziffer 4 a), § 12 Ziffer 3 d), § 12 Ziffer 7, § 14 Ziffer 1 (neu eingefügt), § 16 Ziffer 3, § 19 Ziffer 2 e), § 23 Ziffer 2, § 25 Ziffer 4 (neu eingefügt), § 25 Ziffer 5 und § 27 geändert.*